

Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Saarland-Kolleg (SK-VO)

Vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 996)

Aufgrund des § 3 a Absatz 5, des § 6 Absatz 3 und 4 sowie des § 33 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), verordnet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Grundlagen und Zielsetzungen
- § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Saarland-Kolleg
- § 4 Gesamtqualifikation als Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 5 Gliederung des Bildungsganges
- § 6 Verweildauer im Saarland-Kolleg
- § 7 Unterrichtung der Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang und die Abiturprüfung

Abschnitt III Einführungsphase

- § 8 Zielsetzung und Gestaltung der Einführungsphase
- § 9 Stundentafel

Abschnitt IV Hauptphase

a)

Zulassung zur Hauptphase

- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 11 Nichtzulassung, Wiederholung der Einführungsphase

b)

Gestaltung der Hauptphase

- § 12 Kurssystem
- § 13 E-Kurse
- § 14 G-Kurse
- § 15 Seminarfach, besondere Lernleistung
- § 16 Kursangebot, Kursfrequenzen; Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

c)

Fächerwahl, Teilnahme am Unterricht

- § 17 Pflichtfächer
- § 18 Fächerwahl
- § 19 Teilnahme am Unterricht

d)

Wiederholung in der Hauptphase

- § 20 Freiwilliges Zurücktreten
- § 21 Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

e)

Zuständigkeiten in der Hauptphase

- § 22 Tutor/Tutorin
- § 23 Konferenzen

Abschnitt V

Leistungsfeststellung in der Einführungs- und Hauptphase, Notensystem, Zeugnisse

- § 24 Leistungsnachweise
- § 25 Notensystem
- § 26 Zeugnisse

Abschnitt VI

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

- § 27 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Abschnitt VII

Abiturprüfung

a)

Allgemeine Bestimmungen

- § 28 Zweck und Umfang der Prüfung
- § 29 Gliederung, Ort und Zeit der Prüfung
- § 30 Teilnahme an der Prüfung; Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge
- § 31 Abiturprüfungskommission
- § 32 Prüfungsfachausschüsse
- § 33 Einsendung von Prüfungsunterlagen
- § 34 Meldung zur Prüfung
- § 35 Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich
- § 36 Entscheidung über die Zulassung

b)

Schriftliche Prüfung, fachpraktische Prüfung

- § 37 Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung
- § 38 Bearbeitungszeit
- § 39 Prüfungsaufgaben
- § 40 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 41 Beurteilung der Prüfungsarbeiten
- § 42 Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung

c)

Mündliche Prüfung

- § 43 Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung
- § 44 Zulassungsvoraussetzungen
- § 45 Entscheidung über die Zulassung
- § 46 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 47 Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 48 Vorberatung zur Eröffnung der mündlichen Prüfung
- § 49 Durchführung der mündlichen Prüfung

d)

Abschluss der Prüfung

- § 50 Festsetzung der Endnoten in den Prüfungsfächern
- § 51 Qualifikation im Abiturbereich

e)

Gesamtqualifikation, Gesamtnote, Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- § 52 Gesamtqualifikation
- § 53 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 54 Zeugnis, Latinum

f)

Besondere Bestimmungen

- § 55 Wiederholung der Prüfung
- § 56 Täuschungsversuche, Verstöße gegen die Ordnung, Leistungsverweigerung
- § 57 Verschwiegenheit

Abschnitt VIII

Übertritt von Studierenden aus anderen Ländern

§ 58 Übertritt von Studierenden aus anderen Ländern

Abschnitt IX Schlussvorschriften

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Saarland-Kolleg Saarbrücken (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), im Folgenden „Saarland-Kolleg“ genannt.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grundlagen und Zielsetzungen

(1) Das Saarland-Kolleg führt Erwachsene mit Berufserfahrung, im Folgenden „Studierende“ genannt, zur allgemeinen Hochschulreife.

(2) Auf den Bildungsgang und die Abschlüsse des Saarland-Kollegs finden die Vorschriften der „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts sind die Berufserfahrungen der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Saarland-Kolleg

(1) In das Saarland-Kolleg kann aufgenommen werden, wer

- den Mittleren Bildungsabschluss erworben hat und
- eine berufliche Erstausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann; die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt; eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden; anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des Freiwilligen Sozialen und des Ökologischen Jahres,
- im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Mittleren Bildungsabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen den einjährigen Vorkurs am Abendgymnasium absolvieren und die Versetzung in die dortige Einführungsphase nachweisen.

(2) Die Studierenden sollen während des Besuchs des Saarland-Kollegs nicht berufstätig sein.

§ 4 Gesamtqualifikation als Voraussetzung für die Zuerkennung

der allgemeinen Hochschulreife

Studierenden, die an der Abiturprüfung teilgenommen haben, wird nach Maßgabe des § 52 die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, wenn sie Leistungsnachweise in der Hauptphase und in der Abiturprüfung als Teile der Gesamtqualifikation erbringen.

§ 5 Gliederung des Bildungsganges

(1) Der Bildungsgang des Saarland-Kollegs umfasst drei Jahrgangsstufen; er gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und in die zweijährige Hauptphase.

(2) Die Hauptphase gliedert sich in vier Schulhalbjahre. In ihrem Verlauf sind die Leistungsnachweise im vorgeschriebenen Umfang zu erbringen, die Voraussetzung für die Zulassung zu der am Ende des vierten Halbjahres stattfindenden schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung sind.

§ 6 Verweildauer im Saarland-Kolleg

Die Dauer des Besuchs des Saarland-Kollegs beträgt für den einzelnen Studierenden/die einzelne Studierende mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre; die Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Besuch des Saarland-Kollegs zu wiederholen, bleibt unberührt. Dies bedeutet:

1. Studierende, die sich nach höchstens vierjährigem Besuch des Saarland-Kollegs nicht oder nicht fristgerecht zur schriftlichen Abiturprüfung melden oder nach höchstens vierjährigem Besuch des Saarland-Kollegs die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung nicht erfüllen, müssen es verlassen; das gleiche gilt, wenn der/die Studierende, der/die die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt und das dritte und vierte Halbjahr wiederholt hat, sich nicht oder nicht fristgerecht erneut zur Abiturprüfung meldet. Hiervon abweichend kann die Abiturprüfungskommission die zulässige Verweildauer in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um ein Jahr verlängern, wenn der/die Studierende die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat.
2. Wird bei einem/einer Studierenden in der Hauptphase bereits vor der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung festgestellt, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer nicht mehr erreichen kann, so muss er/sie das Saarland-Kolleg verlassen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidung die Konferenz der Fachlehrkräfte zuständig ist.

§ 7 Unterrichtung der Studierenden über die Regelungen

für den Bildungsgang und die Abiturprüfung

Vor Eintritt in die Hauptphase sind die Studierenden mit den wesentlichen Regelungen dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraut zu machen.

Abschnitt III Einführungsphase

§ 8 Zielsetzung und Gestaltung der Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase führt in die Lernziele, Lerninhalte und Lernverfahren des Bildungsganges des Saarland-Kollegs unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schullaufbahnen ein und legt die Grundlage für die unterrichtliche Arbeit in der Hauptphase. Die Einführungsphase erfüllt somit auch Aufgaben der Kompensation und der Orientierung.

(2) Die Studierenden werden im Klassenverband unterrichtet.

§ 9 Stundentafel

(1) Für den Unterricht in der Einführungsphase des Saarland-Kollegs gilt die Stundentafel gemäß Anlage 1.

(2) Für die Stundentafel gelten zudem folgende Regelungen:

1. Die in der Einführungsphase unterrichteten Fächer werden nach schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern unterschieden; in schriftlichen Fächern werden Klassenarbeiten geschrieben. Schriftliche Fächer sind: Deutsch, Fremdsprachen (auch in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprachen) und Mathematik.
2. In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Diese können zwei fortgeführte Fremdsprachen oder eine fortgeführte und eine neu beginnende Fremdsprache sein. Für Studierende, die vor Eintritt in das Saarland-Kolleg eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, kann die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase entfallen.

(3) Studierende, die beim Eintritt in das Saarland-Kolleg eine zweite Fremdsprache nicht bereits mindestens vier Jahre erlernt haben oder in entsprechenden außerschulischen Kursen nachweisen können,

- belegen ihre fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§ 17 Absatz 2 Nummer 1) entweder auf dem Niveau eines G-Kurses oder eines E-Kurses und eine mit Beginn der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache durchgehend mit wöchentlich mindestens 4 Unterrichtsstunden bis zum Ende der Hauptphase als Neigungsfach (G-Fach) gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf, oder
- belegen mit Beginn der Einführungsphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§ 17 Absatz 2 Nummer 1) eine neu einsetzende Fremdsprache durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden bis zum Ende der Hauptphase, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf und diese neu einsetzende Fremdsprache in der Hauptphase nicht E-Fach sein kann; die fortgeführte Fremdsprache kann am Ende der Einführungsphase abgeschlossen oder als Neigungsfach gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 weitergeführt werden.

Abschnitt IV Hauptphase

a) Zulassung zur Hauptphase

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Hauptphase wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 11 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.) vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. August 2008 (Amtsbl. S. 1318), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(2) Beschließt die Konferenz der Fachlehrkräfte im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs gemäß § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75), in der jeweils geltenden Fassung, dass ein Studierender/eine Studierende nach Wechsel des Kollegs oder Ausscheiden aus dem Saarland-Kolleg nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zur Hauptphase zugelassen wird, so erstreckt sich diese Prüfung auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache sowie auf das von dem/der Studierenden gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 zu wählende Neigungsfach.

§ 11 Nichtzulassung, Wiederholung der Einführungsphase

(1) Nicht zugelassene Studierende wiederholen die Einführungsphase. Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase ist nur bei Vorliegen besonderer, von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe möglich und bedarf der Genehmigung durch die Klassenkonferenz.

(2) Studierende, die nach Wiederholung der Einführungsphase erneut nicht zugelassen werden, müssen das Saarland-Kolleg verlassen. Hiervon abweichend kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung gestatten, wenn der/die Studierende die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat; die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen.

b) Gestaltung der Hauptphase

§ 12 Kurssystem

(1) Der Unterricht in der Hauptphase ist in einem System von Kursen organisiert, die Fächern zugeordnet und grundsätzlich jahrgangsbezogen sind.

(2) Kurse sind Unterrichtseinheiten eines Faches von der Dauer eines Schulhalbjahres. Sie bauen als Folgekurse im Rahmen des jeweiligen Lehrplans inhaltlich und methodisch aufeinander auf.

(3) Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache werden auf zwei Anspruchshöhen, nämlich auf grundlegendem (§ 14) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (§ 13) unterrichtet. Alle übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

(4) In der Hauptphase gibt es keine Versetzungen beziehungsweise Nichtversetzungen.

§ 13 E-Kurse

(1) Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurse) werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet; sie vermitteln ein exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse in einem Fach sowie über dessen Standort im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste; sie sichern eine vertiefte und selbständige Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden.

(2) Die Teilnahme am E-Kurs schließt die Teilnahme am G-Kurs desselben Fachs aus.

§ 14 G-Kurse

- (1) Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurse) vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denk- und Arbeitsweisen. Sie dienen der Grundorientierung in repräsentativen Wissensbereichen und tragen zu einer vertieften Allgemeinbildung und zur Sicherung der allgemeinen Studierfähigkeit bei.
- (2) G-Kurse in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie in den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 2 und im Neigungsfach gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 werden mit vier Wochenstunden, in den übrigen Fächern mit zwei Wochenstunden unterrichtet.
- (3) Die Lehrpläne der vierstündig unterrichteten G-Fächer gelten auch für die entsprechenden Neigungsfächer.

§ 15 Seminarfach, besondere Lernleistung

- (1) Das Seminarfach dient der Erörterung fachübergreifender und fächerverbindender Problemstellungen. Es hat eine interdisziplinäre Ausrichtung und wird durchgehend zweistündig unterrichtet. Die Einübung verschiedener Arbeitsformen und Methoden sowie unterschiedlicher Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen ist besonderes Kennzeichen des Seminarfachs und wird an Inhalten verschiedener Fachgebiete realisiert. In zwei Halbjahren sollen im Seminarfach insbesondere naturwissenschaftliche Fragestellungen im Vordergrund stehen. Das Seminarfach ist kein Abiturprüfungsfach.
- (2) Im Rahmen des Seminarfachs kann der/die Studierende wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Umfang einer mindestens zwei Halbjahre umfassenden Arbeit erbracht wird, nachweisen, soweit diese besondere Lernleistung (oder wesentliche Bestandteile davon) noch nicht anderweitig im Rahmen des Saarland-Kollegs angerechnet wurde. Eine besondere Lernleistung kann z. B. ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes in Bereichen sein, die schulischen Fächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Kolloquium stellt der/die Studierende die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich. Die Note für die besondere Lernleistung tritt an die Stelle zweier Halbjahresnoten.

§ 16 Kursangebot, Kursfrequenzen; Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

- (1) Das Kursangebot und die Einrichtung von Kursen richten sich unter vorrangiger Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden grundsätzlich nach den personellen, räumlichen, unterrichtlichen und stundenplanorganisatorischen Möglichkeiten des Saarland-Kollegs sowie nach der zu erwartenden Kursfrequenz.
- (2) Das Kursangebot ist in zeitlicher Hinsicht so zu gestalten, dass der Stundenplan des/der einzelnen Studierenden möglichst wenig unterrichtsfreie Zeit enthält.
- (3) Das Saarland-Kolleg soll im Rahmen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Sinne eines breiten Fächerangebotes mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium und mit weiteren Schulen am Standort, an denen eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, kooperieren.
- (4) Für die Einrichtung eines Kurses wird als Richtwert der Kursfrequenz die Zahl von 15 bis 25 Teilnehmern/Teilnehmerinnen festgesetzt. Im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Lehrerstunden kann diese Richtzahl unter- beziehungsweise überschritten werden.

c) Fächerwahl, Teilnahme am Unterricht

§ 17 Pflichtfächer

(1) Durch die Pflichtfächer wird gewährleistet, dass der/die Studierende

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

sowie in dem keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fach Religion/Allgemeine Ethik Unterricht im Umfang von im Durchschnitt mindestens 34 Wochenstunden je Halbjahr erhält.

(2) In diesem Rahmen und als Grundlage für die gemäß § 35 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse ist in den vier Halbjahren der Hauptphase eine durchgehende Belegung als Pflichtfächer wie folgt vorzunehmen:

1. Jeder/Jede Studierende belegt als Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache (Pflichtfremdsprache) gemäß § 9 Absatz 3; zwei dieser Fächer sind als E-Kurse zu belegen. Eine mit Beginn der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache kann nicht E-Fach sein.
2. Jeder/Jede Studierende belegt eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde (mit geschichtlichen Anteilen), Geschichte oder Politik (mit geschichtlichen Anteilen), eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst sowie Religion/Allgemeine Ethik.
3. Jeder/Jede Studierende belegt das Seminarfach sowie ein Neigungsfach. Neigungsfach kann – ausgenommen das Seminarfach und das Ersatzfach Allgemeine Ethik – jedes Fach aus dem Angebot des Saarland-Kollegs sein, für das ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan sowie Abiturprüfungsanforderungen vorliegen und das der/die Studierende nicht bereits gemäß Nummer 1 oder 2 belegt hat.

Studierende, die vor dem Eintritt ins Saarland-Kolleg nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, müssen bei der Wahl des Neigungsfachs die Auflagen gemäß § 9 Absatz 3 beachten.

4. Jeder/Jede Studierende belegt in jedem Kurshalbjahr aus dem Angebot des Saarland-Kollegs einen mindestens zweistündigen Wahlpflichtkurs. Die Wahl ist für zwei aufeinander folgende Kurshalbjahre verbindlich.

(3) Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, nimmt am Unterricht in Allgemeiner Ethik teil. Wird Allgemeine Ethik nicht angeboten (§ 15 Absatz 1 Schulordnungsgesetz), so muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegt werden.

§ 18 Fächerwahl

(1) Um dem Saarland-Kolleg eine an den Wünschen der Studierenden orientierte Planung des Kursangebotes zu ermöglichen, kann die Schule den Studierenden die Gelegenheit eröffnen, in einer Vorwahl im Rahmen der Vorgaben des § 17 Wünsche im Hinblick auf ihre spätere verbindliche Fächerwahl (Hauptwahl) zu äußern. Der/Die Studierende erwirbt durch seine/ihre Wahlentscheidung im Rahmen der Vorwahl keinen Anspruch auf Einrichtung eines Kurses in dem jeweils gewählten Fach. Der/Die Studierende kann die in der Vorwahl getroffene Entscheidung bei der Hauptwahl im Rahmen des Kursangebotes des Saarland-Kollegs abändern.

(2) Die Hauptwahl erfolgt vor Eintritt in die Hauptphase. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Hauptwahl wird vom Saarland-Kolleg festgelegt.

(3) Nach Abschluss der Hauptwahl ist der/die Studierende an die von ihm/ihr getroffene Wahl der Pflichtfächer in der vorgeschriebenen Belegdauer gebunden; § 20 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung in einen bestimmten Kurs des gewählten Faches.

§ 19 Teilnahme am Unterricht

(1) Für die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) In schwerwiegenden und wiederholten Fällen unentschuldigter Unterrichtsversäumnisses in einem Kurs kann die Konferenz der Fachlehrkräfte die Nichtanrechnung des betreffenden Kurses beschließen, wenn der/die Studierende vorher schriftlich gewarnt worden ist. Vor einer Entscheidung ist ihm/ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die auf Nichtanrechnung eines Kurses lautende Entscheidung der Konferenz ist dem/der Studierenden mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

d) Wiederholung in der Hauptphase

§ 20 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Der/Die Studierende kann einmal, und zwar nach jedem Halbjahr der Hauptphase, freiwillig zurücktreten, sofern nicht bereits die Einführungsphase wiederholt wurde. Das Zurücktreten ist von dem/der Studierenden spätestens zwei Wochen nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses zu erklären.

(2) Im Falle des Zurücktretens nimmt der/die Studierende am Unterricht in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach einem der beiden ersten Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Die im ersten Durchgang in diesen Fächern erreichten Noten werden annulliert.

(3) Im Falle des freiwilligen Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr bedarf es keiner Zulassung zur Hauptphase mehr. Das Jahreszeugnis der Einführungsphase erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der/Die Studierende wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom . . . zur Hauptphase zugelassen. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal das zweite Halbjahr der Einführungsphase.“

§ 21 Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Ein Studierender/Eine Studierende, bei dem/der bereits im Verlauf der Hauptphase festgestellt wird, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, oder der/die zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder sich nicht beziehungsweise nicht fristgerecht zur Prüfung meldete, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück und nimmt in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil, sofern durch diese Wiederholung nicht die Verweildauer im Saarland-Kolleg überschritten würde. Die entsprechenden Noten des ersten Durchganges werden annulliert. Der Rücktritt erfolgt, falls die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ohne Wiederholung möglich ist, unverzüglich nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, und im Falle der Nichtzulassung zur Abiturprüfung unverzüglich nach deren Mitteilung.

(2) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die die Abiturprüfung nicht bestanden hat, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung oder die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt oder dessen/deren Abiturprüfung als nicht bestanden gilt, nimmt unverzüglich nach

Erhalt der Mitteilung über die Nichtzulassung beziehungsweise die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich mindestens in den gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil und wiederholt in diesen Fächern das dritte und das vierte Halbjahr, sofern eine Wiederholung der Prüfung zulässig ist. Die Noten des ersten Durchgangs werden annulliert.

e) Zuständigkeiten in der Hauptphase

§ 22 Tutor/Tutorin

In der Hauptphase obliegt die Einzelberatung der Studierenden sowie die Wahrnehmung jener besonderen pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die außerhalb des Kurssystems vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin wahrzunehmen sind, dem Tutor/der Tutorin.

§ 23 Konferenzen

(1) Der Konferenz der Fachlehrkräfte gehören alle Lehrkräfte an, die den Studierenden/die Studierende in dem betreffenden Halbjahr unterrichten.

(2) Der Jahrgangsstufenkonferenz gehören alle Fachlehrkräfte an, die in der betreffenden Jahrgangsstufe unterrichten.

Abschnitt V Leistungsfeststellung in der Einführungs- und Hauptphase, Notensystem, Zeugnisse

§ 24 Leistungsnachweise

(1) Hinsichtlich der Verpflichtung des/der Studierenden zur Mitarbeit im Unterricht und der von ihm/ihr geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise gelten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die allgemeinen Vorschriften.

(2) Das Erreichen der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und Lerninhalte wird in der Einführungsphase durch Klassenarbeiten in den schriftlichen Fächern und schriftliche Überprüfungen in den nichtschriftlichen Fächern, in der Hauptphase außer im Seminarfach durch Kursarbeiten überprüft. Die Anforderungen in den Kursarbeiten berücksichtigen die unterschiedliche Anforderungshöhe eines E- beziehungsweise eines G-Faches.

(3) In der Einführungsphase des Saarland-Kollegs gelten sinngemäß die Vorgaben des Erlasses betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6. August 2004 (Amtsbl. S. 1740; 1887), zuletzt geändert durch den Erlass vom 4. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1201), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Hauptphase wird die Anzahl der Kursarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Saarland-Kollegs unterschritten werden darf, wie folgt festgelegt:

- In den E-Kursen sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.
- Im Neigungsfach und den übrigen G-Kursen – ausgenommen im Seminarfach – sind in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten zu schreiben; im vierten Halbjahr ist eine Kursarbeit zu schreiben.

Die Arbeitszeit beträgt für eine Kursarbeit in einem E-Fach zwei bis höchstens fünf Unterrichtsstunden, in einem G-Fach eine bis höchstens zwei Unterrichtsstunden. Im G-Fach Deutsch beträgt die Arbeitszeit für eine Kursarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden; in den vier Halbjahren können insgesamt zwei Kursarbeiten mit einer Arbeitszeit bis zu fünf Unterrichtsstunden geschrieben werden.

Die im Seminarfach zu erbringenden Leistungsnachweise werden in den entsprechenden Lehrplänen festgelegt. Auch in den Lehrplänen aller übrigen Fächer können weitere Festlegungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgen.

(5) Kursarbeiten werden in der vorangehenden Woche vorangekündigt; die Nennung von Tag und Stunde ist nicht erforderlich. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs verzichtet werden, wenn ein solches Vorgehen geboten ist; diese Entscheidung soll rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Kursarbeiten sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen; ihre Häufung insbesondere vor den Zeugniskonferenzen ist zu vermeiden. An einem Tag darf nur eine Kursarbeit geschrieben werden.

Eine angemessene Zeitvorgabe für das Schreiben der Kursarbeiten soll den Studierenden Gelegenheit geben, Konzept und Reinschrift zu fertigen.

Studierenden mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z. B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen).

Die Kursarbeiten sind so schnell wie möglich zu korrigieren und spätestens nach drei Schulwochen mit einer Beurteilung zurückzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs um eine Woche verlängert werden. Die Korrektur muss Art und Gewicht der Fehler erkennen lassen. Korrekturzeichen und Bewertungsmaßstäbe müssen erläutert werden. Im Fach Deutsch und in allen Kursarbeiten mit thematischer Aufgabenstellung soll eine schriftliche Begründung der Note gegeben werden; bei unter „befriedigend“ lautenden Noten muss dies geschehen. Bei jeder Kursarbeit ist die Verteilung der Noten auf die einzelnen Notenstufen (Notenspiegel) anzugeben.

(6) Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten des 15-Punkte-Systems gemäß § 25 Absatz 2.

(7) Von jeder Kursarbeit sind der Leitung des Saarland-Kollegs drei Arbeiten der Studierenden – eine im oberen, eine im mittleren und eine im unteren Leistungsbereich – vorzulegen, und zwar jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsschlüssel und dem Notenspiegel. Die Leitung des Saarland-Kollegs sorgt für angemessene und einheitliche Maßstäbe in der Bewertung der Kursarbeiten.

(8) Die Anforderungen in den Arbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Hat mehr als die Hälfte der an der Kursarbeit teilnehmenden Studierenden kein ausreichendes Ergebnis, ist zu prüfen, ob die Anforderungen im Sinne des Satzes 1 angemessen sind. Erscheinen die Anforderungen angemessen, ist die Arbeit zu werten. Andernfalls ist die Arbeit zu wiederholen. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs nach Anhörung der Fachlehrkraft. Leistungen in der nicht zu wertenden Arbeit sollen zusätzlich zugunsten der Studierenden berücksichtigt werden.

(9) Neben den Kursarbeiten sind – je nach Fach – zur Lernerfolgskontrolle weitere Leistungen der Studierenden als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisanote gemäß § 25

Absatz 1 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Kursarbeiten und der anderen Lernerfolgskontrollen sind von der Lehrkraft schriftlich festzuhalten.

(10) Wenn keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Leistungen einzelner Studierender vorhanden ist, kann die Lehrkraft bei diesen die Nachholung einer Kursarbeit anordnen. Die geltenden Bestimmungen zum Verfahren bei Leistungsverweigerung und in Fällen entschuldigter Schulversäumnisse bleiben unberührt.

§ 25 Notensystem

(1) Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie die Notengebung in den Zeugnissen und in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Diesen Notenstufen werden Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: Je nach Notentendenz werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 9/8/7, der Note „ausreichend“ 6/5/4, der Note „mangelhaft“ 3/2/1 und der Note „ungenügend“ 0 Punkte zugeordnet. Die Punktzahlen von 0 bis 9 werden bei der Bewertung schriftlicher Leistungen, in Zeugnissen, Qualifikationslisten und dergleichen jeweils mit einer vorangestellten 0 geschrieben.

§ 26 Zeugnisse

(1) Für die Einführungsphase des Saarland-Kollegs gelten die Bestimmungen der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Form.

(2) In der Hauptphase werden für die einzelnen Halbjahre Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die Konferenz der Fachlehrkräfte setzt unter dem Vorsitz des Leiters/der Leiterin des Saarland-Kollegs die Zeugnisnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen (Kursnoten) fest. Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des/der Studierenden in dem betreffenden Fach zusammen. Die Zeugnisnote in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der Kursarbeiten hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben auch die Qualität der übrigen Lernerfolgskontrollen (§ 24 Absatz 9) und die Qualität der Mitarbeit des/der Studierenden im Unterricht. Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(3) Wer nach Eintritt in die Hauptphase das Saarland-Kolleg verlässt, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

(4) Erscheint nach den Leistungen in der Hauptphase die Zulassung eines/einer Studierenden zur Abiturprüfung gefährdet, so wird im Halbjahreszeugnis darauf hingewiesen. Besteht die Gefahr, dass der/die Studierende wegen Überschreitung der zulässigen Verweildauer das Saarland-Kolleg verlassen muss, so ist hierauf im Zeugnis hinzuweisen.

Sind nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Vermerke unterlassen worden, so kann hieraus kein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung beziehungsweise auf Verbleib am Saarland-Kolleg hergeleitet werden.

(5) Muss ein Studierender/eine Studierende das Saarland-Kolleg verlassen, weil er/sie die zulässige Verweildauer im Saarland-Kolleg überschritten hat oder in der verbleibenden Zeit die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, so ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

(6) Im Übrigen gelten für die Zeugnisse gemäß den Anlagen folgende Regelungen:

1. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein, die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich von dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs und vom Tutor/von der Tutorin oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes. Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel des Saarland-Kollegs zu versehen.
2. Die Zeugnisnoten sind mit der Wortbezeichnung und der entsprechenden Punktzahl einzutragen. Abweichend hiervon werden im Abgangszeugnis eines/einer Studierenden, der/die das Saarland-Kolleg während der Hauptphase verlässt, sowie in das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Anlage 4) nur die Punktzahlen eingetragen.
3. Bei einem/einer Studierenden, der/die von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit war, ist anstelle der Zeugnisnote das Wort „befreit“ einzutragen.
4. Nimmt der/die Studierende über den jeweiligen Pflicht- und gegebenenfalls Zusatzbereich hinaus an regelmäßigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen teil, so wird dies im Zeugnis vermerkt.
5. In den Halbjahreszeugnissen der Hauptphase ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Stunden zu vermerken.
6. Die Zeugnisse der beiden ersten Halbjahre werden an den für die Sekundarstufe I der Schulen im Saarland geltenden Terminen ausgegeben. Die Ausgabetermine für die Zeugnisse der beiden letzten Halbjahre werden jeweils von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.
7. Von Abgangszeugnissen ist eine Zweitschrift anzufertigen, die am Saarland-Kolleg aufzubewahren ist.

Abschnitt VI Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

§ 27 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Wer in der Hauptphase am Unterricht mindestens zweier aufeinander folgender Halbjahre teilgenommen hat und das Saarland-Kolleg verlässt, ohne die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt zu haben, erwirbt unter folgenden Bedingungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

1. In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren je zwei Kurse in den beiden E-Fächern und elf Kurse in G-Fächern einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen jeweils zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, die gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 Pflichtfremdsprache sein kann, einem gleich bleibenden gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem gleich bleibenden naturwissenschaftlichen Fach sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der/die Studierende, wobei in jedem der übrigen Fächer höchstens zwei Kurse eingebracht werden können. Kurse des Seminarfachs können nicht eingebracht werden.
2. Zwei der einzubringenden E-Kurse und sieben der einzubringenden G-Kurse müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (05 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der einzubringenden E-Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40, die der einzubringenden G-Kurse bei einfacher Wertung mindestens 55 betragen. Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht

werden.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird auch erworben, wenn die Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren.

(2) Aus den Punktzahlen der gemäß Absatz 1 eingebrachten E- und G-Kurse wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, der gemäß Anlage 5 eine Gesamtnote (N) zugeordnet wird, die auch im Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgewiesen wird.

(3) Das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird nach dem Muster der Anlage 4 auf Antrag des/der Studierenden von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt; dem Antrag ist eine beglaubigte Ablichtung des zugrunde zu legenden Zeugnisses beizufügen.

Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Abschnitt VII Abiturprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Zweck und Umfang der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung bildet den Abschluss des Bildungsganges des Saarland-Kollegs. Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt die Teilnahme an der nach einheitlichen Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäben landeszentral an allen gymnasialen Oberstufen durchgeführten Abiturprüfung voraus. Die Leistungen aus den vier Halbjahren der Hauptphase und die Leistungen in der Abiturprüfung ergeben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation.

(2) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier (1. bis 4. Prüfungsfach) schriftlich und eines (5. Prüfungsfach) mündlich geprüft werden. Eines der vier schriftlichen Fächer kann auf Antrag des/der Studierenden zusätzlich mündlich geprüft werden (§ 46 Absatz 2). Unter den fünf Prüfungsfächern müssen die Kernfächer gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 sein; die Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 17 Absatz 1 abdecken.

§ 29 Gliederung, Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Als Bestandteil der schriftlichen Prüfung kann in den Fächern Musik und Bildende Kunst zusätzlich eine fachpraktische Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Prüfung findet einmal im Jahr, und zwar am Ende des vierten Halbjahres statt. Die schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die fachpraktischen Prüfungen werden an den landeszentral geltenden Terminen durchgeführt.

(3) Die Studierenden werden an einem Tag jeweils nur in einem Fach schriftlich geprüft; der Zeitpunkt der Prüfungen wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen

Prüfung.

§ 30 Teilnahme an der Prüfung; Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge

(1) Tritt ein Studierender/eine Studierende nach Bekanntgabe der Zulassung von der Prüfung zurück, wird er/sie einem/einer Studierenden gleichgestellt, der/die die Prüfung nicht bestanden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Studierender/eine Studierende die Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 über das Nichtbestehen der Prüfung findet keine Anwendung, wenn ein Studierender/eine Studierende aus Gründen, die er/sie nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen. Die Gründe für das Versäumnis hat der/die Studierende unverzüglich nachzuweisen. Wird das Versäumnis mit Krankheit begründet, so kann der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ob der/die Studierende die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Abiturprüfungskommission.

Hat er/sie die Gründe nicht zu vertreten, ist ihm/ihr zur Ablegung oder Fortsetzung der schriftlichen beziehungsweise fachpraktischen Prüfung ein besonderer, landeseinheitlich von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzender Termin zu gewähren, der vor dem allgemeinen Termin der mündlichen Prüfung liegt. Studierende, die auch an diesem Termin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen können, nehmen an der Abiturprüfung des nächsten Schuljahres teil. Versäumt ein Studierender/eine Studierende aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, den mündlichen Teil der Prüfung, so wird ein Nachtermin gewährt.

Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Dem/Der Studierenden ist zu empfehlen, zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung am Unterricht in seinen/ihren Prüfungsfächern in der nachfolgenden Jahrgangsstufe teilzunehmen.

(3) Um behinderungsbedingte Benachteiligungen so weit wie möglich zu vermeiden, sind die Prüfungsbedingungen den verschiedenen Beeinträchtigungen behinderter Prüflinge anzupassen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Insbesondere erhalten körperbehinderte Prüflinge für die schriftliche Prüfung die notwendigen Hilfestellungen und Hilfsmittel. Erforderliche Pausen und Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden vor Prüfungsbeginn festgelegt. Die Abgabe der Prüfungsarbeit als Tonbanddiktat kann erlaubt werden.

§ 31 Abiturprüfungskommission

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung am Saarland-Kolleg wird eine Abiturprüfungskommission gebildet.

(2) Der Abiturprüfungskommission gehören als Mitglieder an:

1. ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter Regierungsbeauftragter als Vorsitzender/eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Regierungsbeauftragte als Vorsitzende,
2. der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs,
3. der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Didaktik sowie eine weitere, von dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs berufene Lehrkraft des Kollegs, die die Voraussetzung des Satzes 2 erfüllt.

Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission muss, die übrigen Mitglieder sollen beide Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beziehungsweise für das Lehramt an beruflichen Schulen oder diesen Lehramtsprüfungen entsprechende Prüfungen abgelegt haben und die Lehramtsbefähigung für die Oberstufe des Gymnasiums beziehungsweise die Sekundarstufe II besitzen. Der/Die Vorsitzende soll Schulaufsichtsbeamter/Schulaufsichtsbeamtin oder Schulleiter/Schulleiterin sein.

Vom Beginn der Frist zur Meldung zur Prüfung bis zum Beginn der mündlichen Prüfung nimmt grundsätzlich der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs die Aufgaben des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission wahr.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Abiturprüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen nicht zulässig.

Der/Die Vorsitzende kann im Bedarfsfalle den Tutor/die Tutorin und die Fachlehrkraft zu den Beratungen der Abiturprüfungskommission mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann Entscheidungen dieser Kommission oder der Prüfungsausschüsse beanstanden; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Führt die erneute Beratung des betreffenden Gremiums nicht zu einer Ausräumung der Bedenken des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission, so führt dieser/diese die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbei; die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhören des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission sowie der übrigen Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(5) Über die Beratungen und Entscheidungen der Abiturprüfungskommission sind Niederschriften anzufertigen. Der/Die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern der Abiturprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 32 Prüfungsfachausschüsse

(1) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission bildet für die Durchführung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern jeweils einen Prüfungsfachausschuss.

(2) Einem Prüfungsfachausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde berufene Fachlehrkraft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule als Fremdprüfer/Fremdprüferin (Zweitprüfer/Zweitprüferin) und Vorsitzender/Vorsitzende,
2. die jeweilige Fachlehrkraft, die den Studierenden/die Studierende in der abschließenden Jahrgangsstufe unterrichtet hat, als Fachprüfer/Fachprüferin (Erstprüfer/Erstprüferin), im Verhinderungsfalle eine andere Fachlehrkraft grundsätzlich des Saarland-Kollegs,
3. ein Schriftführer/eine Schriftführerin.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben.

(3) Die Schriftführer/Schriftführerinnen werden von dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs vorgeschlagen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 33 Einsendung von Prüfungsunterlagen

(1) Der Leiter/Die Leiterin des Saarland-Kollegs übersendet der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Entscheidung der Abiturprüfungskommission über die Zulassung der Studierenden eine Auflistung der Anzahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden mit der Angabe ihrer jeweiligen Prüfungsfächer.

(2) Nach Abschluss der Abiturprüfung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Zweitausfertigung der Qualifikationslisten der Schulaufsichtsbehörde zum dortigen Verbleib zu.

§ 34 Meldung zur Prüfung

(1) Nach Ausgabe des Zeugnisses des vierten Halbjahres der Hauptphase reichen die Studierenden auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 6 über den Tutor/die Tutorin bei dem/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission ihre Meldung zur Abiturprüfung ein. Ist die Meldung unvollständig, so hat der/die Studierende sie innerhalb einer von der Abiturprüfungskommission zu setzenden Frist zu ergänzen.

Werden Meldungen nicht fristgerecht eingereicht oder ergänzt, so kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn durch eine nachträgliche Zulassung der organisatorische Ablauf der Prüfung erschwert würde.

(2) Der/Die Studierende weist mit der Meldung nach, dass er/sie die in § 35 geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt hat.

Außerdem benennt er/sie mit der Meldung zur Prüfung nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Satz 3 und des § 37 Absatz 1 bis 3 die beiden Fächer (3. und 4. Prüfungsfach), die neben den beiden E-Fächern (1. und 2. Prüfungsfach) schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach). Mündliches Prüfungsfach kann außer dem Seminarfach jedes Fach sein, das nicht bereits schriftlich geprüft wurde und das durchgehend belegt war. Ein gesellschaftswissenschaftliches Fach kann nur dann als 5. Prüfungsfach benannt werden, wenn kein gesellschaftswissenschaftliches Fach Gegenstand der schriftlichen Prüfung war.

(3) Wer bereits einmal nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder die Abiturprüfung wiederholt, muss sich zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Hierbei können das 3., 4. und das 5. Prüfungsfach im Rahmen der Vorgaben des § 37 Absatz 1 und 2 neu bestimmt werden, sofern alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, über deren Vorliegen erneut entschieden wird.

(4) Wer sich aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zur Abiturprüfung meldet, muss gemäß § 21 Absatz 1 um eine Jahrgangsstufe zurücktreten beziehungsweise bei Überschreiten der höchstzulässigen Verweildauer das Saarland-Kolleg verlassen.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der/die Studierende

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem dieser Halbjahre die Note in diesen Fächern „ungenügend“ lautet,
2. die Qualifikation im Kursbereich gemäß Absatz 2 erfüllt,
3. eine zweite Fremdsprache in dem vorgeschriebenen Umfang nachweist und
4. die zulässige Verweildauer gemäß § 6 nicht überschreitet.

(2) In die Qualifikation im Kursbereich sind die Halbjahresergebnisse von insgesamt 36 Kursen einzubringen, und zwar jeweils der vier Kurse in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 34 Absatz 2 und, soweit nicht durch diese Prüfungsfächer abgedeckt,

- jeweils der vier Kurse in Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 (hat der/die Studierende durchgehend zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen auf dem Niveau eines G-Fachs belegt, entscheidet er/sie, welches die Pflichtfremdsprache sein soll),
- der vier Kurse des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 2 (wurden durchgehend zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer belegt, entscheidet der/die Studierende, welches das Pflichtfach sein soll),
- der vier Kurse des naturwissenschaftlichen Pflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 2 (wurden durchgehend zwei naturwissenschaftliche Fächer belegt, entscheidet der/die Studierende, welches das Pflichtfach sein soll),
- mindestens zweier Kurse Bildende Kunst oder zweier Kurse Musik,

– mindestens zweier Kurse Religion/Allgemeine Ethik.

Studierende, die mit nur einer in der zum Übergang berechtigenden Schulform durchgehend unterrichteten Fremdsprache in das Saarland-Kolleg eingetreten sind, müssen,

- falls diese Fremdsprache als Kernfach durchgehend bis zum Ende der Hauptphase belegt und eingebracht wird, mindestens zwei Kurse der gemäß § 9 Absatz 3 ab der Einführungsphase neu zu belegenden zweiten Fremdsprache einbringen, wobei keines der übrigen beiden Halbjahre mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf,
- falls diese Fremdsprache nach der Einführungsphase abgeschlossen wurde und die ab der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Pflichtfremdsprache gemäß § 9 Absatz 3 ist, alle vier Halbjahreskurse dieser zweiten Fremdsprache einbringen.

Hat ein Studierender/eine Studierende durchgehend zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen auf dem Niveau eines G-Fachs belegt, entscheidet er/sie, welches die Pflichtfremdsprache sein soll.

Außer den gemäß den Sätzen 1 und 2 verpflichtend einzubringenden G-Kursen sind von dem/der Studierenden nach seiner/ihrer Wahl weitere von ihm/ihr belegte Kurse in die Qualifikation im Kursbereich einzubringen, bis die Zahl von 36 einzubringenden Kursen erreicht ist; von einer mit der Einführungsphase neu einsetzenden, als Neigungsfach belegten Fremdsprache können Kurse nur dann in die Qualifikation im Kursbereich eingebracht werden, wenn der/die Studierende in dieser Fremdsprache während der gesamten Einführungs- und Hauptphase unterrichtet wurde.

Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

Bei Kursen, die wiederholt wurden, können nur die bei der Wiederholung erreichten Kursnoten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn

- keiner der gemäß Absatz 2 einzubringenden 36 Kurse mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde;
- in mindestens 29 der gemäß Absatz 2 einzubringenden 36 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde und
- die Punktsumme der gemäß Absatz 2 einzubringenden 36 Kursergebnisse mindestens 180 beträgt. Die Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich (§ 52 Absatz 1 Nummer 1) ist die gerundete, mit dem Faktor 40/36 gewichtete Punktsumme der 36 einzubringenden Kursergebnisse.

§ 36 Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Ablauf der Meldefrist entscheidet die Abiturprüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung. Erfüllt der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 35, so ist er/sie zur Prüfung zuzulassen. In allen anderen Fällen kann die Zulassung nicht ausgesprochen werden.

(2) Wer in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland wegen Überschreitung der zulässigen Verweildauer eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges verlassen musste, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden, auch wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission über die Zulassung der einzelnen Studierenden werden diesen spätestens am Schultag nach dem Tag der Sitzung der Abiturprüfungskommission durch den Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs bekanntgegeben. Ist ein Studierender/eine Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, so unterrichtet der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs ihn/sie unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe.

b) Schriftliche Prüfung, fachpraktische Prüfung

§ 37 Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung beziehungsweise gegebenenfalls die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf die beiden E-Fächer des/der Studierenden (1. und 2. Prüfungsfach) und auf zwei weitere, von ihm/ihr benannte Fächer (3. und 4. Prüfungsfach) aus dem Kreis der mit vier Wochenstunden unterrichteten G-Fächer (§ 14 Absatz 2).

(2) Schriftliche Prüfungsfächer können sein

1. aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Bildende Kunst, Musik,
2. aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld eines der Fächer Erdkunde (mit festen Anteilen Geschichte), Geschichte, Politik (mit festen Anteilen Geschichte), Wirtschaft (mit festen Anteilen Geschichte),
3. aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik,
4. eines der keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Religion, Philosophie.

(3) Ist Bildende Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, so kann die schriftliche Prüfung nach Maßgabe der Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in dem jeweiligen Fach durch eine fachpraktische Prüfung ergänzt werden.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen, wenn hierfür die unterrichtlichen Voraussetzungen, insbesondere die entsprechenden Lehrpläne und Allgemeine Abiturprüfungsanforderungen in dem jeweiligen Fach, vorliegen.

§ 38 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt im E-Fach fünf, im G-Fach drei Zeitstunden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Bearbeitungszeit verlängern, wenn zur Bearbeitung der gestellten Aufgaben das Lesen umfangreicher Texte oder in einem naturwissenschaftlichen Fach die Durchführung von Experimenten erforderlich oder in den Fächern Bildende Kunst oder Musik eine Gestaltungsaufgabe zu lösen ist.

§ 39 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen beziehungsweise der fachpraktischen Prüfungen werden landeszentral von der Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(2) Bei der Stellung der Prüfungsaufgabe sind die unterschiedlichen Anforderungen für das G-Fach und das E-Fach angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus den Lernzielen und den Lerninhalten der Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfungsaufgaben müssen so gestellt sein, dass sie dem/der Studierenden Gelegenheit geben, durch seine/ihre Prüfungsarbeit zu zeigen, in welchem Maße er/sie die von ihm/ihr erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des

Prüfungsfaches beherrscht und in der Lage ist, eine gestellte Aufgabe sachbezogen und angemessen in selbständiger Arbeit zu lösen.

§ 40 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden dem Saarland-Kolleg nach Fächern getrennt in versiegelten Umschlägen zugeleitet. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst am jeweiligen Prüfungstag und im Prüfungsraum in Gegenwart der Fachlehrkraft und der Studierenden geöffnet werden. Die Umschläge mit den Korrekturhinweisen und Bewertungsmaßstäben dürfen erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach geöffnet werden.

(2) Die Arbeiten und die Entwürfe sind auf Bögen zu schreiben, die vom Saarland-Kolleg zur Verfügung gestellt und mit dessen Stempel versehen werden. Die Studierenden tragen auf der ersten Seite des Deckblattes Name, Vorname und Kennzeichnung des im letzten Halbjahr im Prüfungsfach belegten Kurses sowie den Namen der Fachlehrkraft ein. Das Deckblatt und ein Rand jeder Seite der Arbeit sind für amtliche Eintragungen freizuhalten. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Reinschrift, Entwürfe und Aufzeichnungen dürfen nicht mit dem Namen des/der Studierenden versehen werden. Sämtliche Entwürfe und Beilagen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Studierenden fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften an. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitung von den Studierenden nur einzeln und nur mit Genehmigung eines/einer Aufsichtsführenden verlassen werden.

(4) Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden; es ist auch nicht gestattet, andere Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitzubringen.

(5) Vor Eintritt in die Prüfung werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Prüfung führen können. Der Wortlaut von § 56 ist bekanntzugeben. Nach Klärung technischer Fragen und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben beginnt die Bearbeitungszeit.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden in jedem Prüfungsraum für jedes Prüfungsfach eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung des Saarland-Kollegs,
2. das Prüfungsfach und das Datum der Prüfung,
3. die Zahl der Prüflinge,
4. die Namen der aufsichtsführenden Lehrkräfte mit Angabe der Zeiten, in denen sie Aufsicht geführt haben,
5. ein Vermerk über die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5,
6. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
7. die Uhrzeit der Abwesenheit von Prüflingen,
8. Vermerke über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige erforderlich),
9. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage).

(7) Alle Entwürfe, die Texte der Prüfungsaufgaben wie sonstige vom Saarland-Kolleg gestellte Unterlagen sind mit der Reinschrift abzugeben.

§ 41 Beurteilung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft des letzten Kurshalbjahres des Saarland-Kollegs korrigiert und beurteilt (Erstkorrektur). Fehler und Beanstandungen sind im Text durch Unterstreichung kenntlich zu machen und am Rand nach Art und Schwere zu kennzeichnen.

(2) Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend

konzipiert und lesbar ausgeführt sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(3) In einer zusammenfassenden Beurteilung stellt der Erstkorrektor/die Erstkorrektorin die Vorzüge und Mängel der Arbeit fest und bewertet die Arbeit abschließend gemäß § 25 mit einer Note (Wortbezeichnung) unter Beifügung einer entsprechenden Punktzahl. Aus der Korrektur und der Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von dem/von der Studierenden vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen und Argumenten beigemessen wird und wie weit der/die Studierende die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Bei der Bewertung der Arbeit führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten (einfache Wertung) des Notensystems gemäß § 25.

(4) Nach Abschluss der Erstkorrektur werden die Prüfungsarbeiten einem Zweitkorrektor/einer Zweitkorrektorin zur Durchsicht und selbständigen Beurteilung und Bewertung vorgelegt (Zweitkorrektur). Als Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin bestimmt der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs im Benehmen mit der Abiturprüfungskommission andere Fachlehrkräfte in der Regel des Saarland-Kollegs. Die Zweitkorrektur ist ohne Kenntnis des Verfassers/der Verfasserin der Prüfungsarbeit, der zusammenfassenden Beurteilung und der Bewertung durch den Erstkorrektor/die Erstkorrektorin vorzunehmen.

(5) Weichen die Bewertungen der Prüfungsarbeit durch Erst- und Zweitkorrektor/Erst- und Zweitkorrektorin voneinander ab und können sie sich nicht über die Bewertung einigen, so setzt der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Note endgültig fest. Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann vor seiner/ihrer Entscheidung weitere Fachlehrkräfte hinzuziehen, wenn er/sie nicht die Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

(6) Erstkorrektor/Erstkorrektorin und Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin sowie der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission bestätigen durch Unterschrift die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsarbeit.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich die Prüfungsarbeiten zur Überprüfung vorlegen lassen und die Note einschließlich der Punktzahl ändern. Die Änderung ist zu begründen.

§ 42 Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung werden den Studierenden an einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes der Abiturprüfungskommission und des jeweiligen Tutors/der jeweiligen Tutorin bekannt gegeben. Über die erfolgte Mitteilung ist ein Vermerk in die Prüfungsunterlagen aufzunehmen.

Eine Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist nicht statthaft.

c) Mündliche Prüfung

§ 43 Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, spätestens am Tag vor der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung benennt der/die Studierende auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 das Prüfungsfach, in dem er/sie gemäß § 46 Absatz 2 eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragt.

§ 44 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bei unterstellten bestmöglichen Ergebnissen der mündlichen Prüfung die Erfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich (§ 51) möglich ist.

§ 45 Entscheidung über die Zulassung

(1) Erfüllt der/die Studierende die in § 44 genannten Voraussetzungen, so ist er/sie zur mündlichen Prüfung zuzulassen. In allen anderen Fällen kann die Zulassung nicht ausgesprochen werden; die Abiturprüfung ist dann nicht bestanden.

(2) Die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission über die Zulassung der einzelnen Studierenden werden diesen spätestens am Schultag nach dem Tag der Sitzung der Abiturprüfungskommission durch den Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs bekanntgegeben.

Hat der/die Studierende die Abiturprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, so teilt der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs ihm/ihr die Entscheidung der Abiturprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 46 Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, wird mündlich in dem von ihm/ihr gemäß § 34 Absatz 2 benannten 5. Prüfungsfach geprüft.

(2) Der/Die Studierende kann beantragen, in einem der schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach Durchführung der Konferenz gemäß § 45 hat das Nichtbestehen der Abiturprüfung gemäß § 30 Absatz 1 zur Folge.

§ 47 Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Dem/Der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission ist die Zweitausfertigung der Qualifikationslisten rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung zuzuleiten.

(2) Für die mündliche Prüfung hat der Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs bereitzuhalten:

1. die vollständigen Prüfungsunterlagen einschließlich der Meldungen der Studierenden zur Prüfung,
2. die Niederschriften über die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission und den Verlauf der schriftlichen Prüfungen,
3. die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen.

(3) Die für die mündliche Prüfung notwendigen Hilfsmittel müssen in den Prüfungsräumen zur Verfügung stehen.

(4) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission legt den Prüfungsplan und die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen fest.

§ 48 Vorberatung zur Eröffnung der mündlichen Prüfung

- (1) Zur Eröffnung der mündlichen Prüfung findet unter Leitung des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission eine Konferenz statt, an der neben den übrigen Mitgliedern der Abiturprüfungskommission alle an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Lehrkräfte teilnehmen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Konferenz mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit. Nach einer Aussprache über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gibt der/die Vorsitzende die Zusammensetzung der Prüfungsfachausschüsse sowie den Aufsichtsplan bekannt und legt den Ablauf der Prüfungen dar. Er/Sie weist auf allgemeine Prüfungsgrundsätze gemäß dieser Prüfungsordnung, insbesondere auf die Regelungen über die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 49), hin.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission beauftragt ein Mitglied der Abiturprüfungskommission mit der Anfertigung der allgemeinen Niederschrift über die mündliche Prüfung in ihrer Gesamtheit sowie über die Beratungen und Beschlüsse der Abiturprüfungskommission. Die Niederschrift ist nach Abschluss der Prüfung von den Mitgliedern der Abiturprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 49 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Studierenden von dem zuständigen Prüfungsfachausschuss einzeln geprüft.
- (2) Die einzelne Prüfung dauert in der Regel etwa 20 Minuten. Diese Zeit kann um etwa zehn Minuten überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit kein eindeutiges Urteil zulässt. Enthält die Prüfung in einem Fach praktische Anteile, so kann die Prüfungszeit nach Maßgabe der Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in diesem Fach verlängert werden.
- (3) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung erwachsen aus den Lernzielen und Lerninhalten der Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben muss die unterschiedliche Anforderungshöhe zwischen E-Fach und G-Fach berücksichtigen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der/die Studierende aufzeigen kann, in welchem Maße er/sie über ein sicheres, geordnetes Wissen, Vertrautheit mit den grundlegenden Begriffen und der Arbeitsweise des Prüfungsfaches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges differenzierendes Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen verfügt und in der Lage ist, eine Aufgabe selbständig zu lösen. Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen diesen Anforderungen nicht.

- (4) In der mündlichen Prüfung wird dem/der Studierenden eine für ihn/sie neue, größere Aufgabe gestellt, die auch aus mehreren zusammenhängenden Teilaufgaben bestehen kann und durch die zur Verfügung stehende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit angemessen begrenzt ist. Sie ist vom Fachprüfer/von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses zu stellen.

Die Aufgabe (einschließlich der Bearbeitungsunterlagen) ist dem/der Studierenden schriftlich vorzulegen.

Dem/Der Studierenden ist eine angemessene Zeit, in der Regel etwa 30 Minuten, zur Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Er/Sie darf sich während dieser Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, auf dem vom Saarland-Kolleg zur Verfügung gestellten Schreibpapier Aufzeichnungen machen, die er/sie als Grundlage für seine/ihre Ausführungen in der mündlichen Prüfung benutzen kann.

- (5) In der Prüfung soll der Fachprüfer/die Fachprüferin dem/der Studierenden zunächst Gelegenheit geben,

selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zwischenfragen sind mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses möglich. Der Fachprüfer/Die Fachprüferin knüpft durch ergänzende und vertiefende Fragen an den Vortrag des/der Studierenden an. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht jedoch nicht dem Sinn der Prüfung. Ist der/die Studierende aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr im Prüfungsraum Hilfen geben, die im Protokoll zu vermerken sind. Zeigt sich der/die Studierende trotz der erteilten Hilfe der gestellten Aufgabe nicht gewachsen und sind die Gründe hierfür von ihm/von ihr zu vertreten, so sollen die Prüfer das Maß seiner/ihrer Kenntnisse und seines/ihrer Urteilsvermögens in einem Prüfungsgespräch über verschiedene Sachgebiete durch kürzere Aufgabenstellungen feststellen.

In einem zweiten Teil der Prüfung soll das Prüfungsgespräch durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses vor allem grundlegende fachliche und gegebenenfalls überfachliche Zusammenhänge, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben, sowie weitere Sachgebiete der Allgemeinen Prüfungsanforderungen in dem betreffenden Fach überprüfen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsfachausschusses wirken bei der Prüfung kollegial zusammen. Der Fremdprüfer/Die Fremdprüferin ist verpflichtet, auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe zu achten. Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission ist berechtigt, sich in die Prüfung einzuschalten, Prüfungsfragen zu stellen oder die Prüfung zu übernehmen.

(7) Nach Abschluss der Prüfung berät der Prüfungsfachausschuss unter Heranziehung der Niederschrift über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Einbeziehung nicht zum Prüfungsfachausschuss gehörender Lehrkräfte in die Beratungen ist nicht zulässig.

Fach- und Fremdprüfer/Fach- und Fremdprüferin setzen die Note für die mündliche Prüfungsleistung auf Vorschlag des Fachprüfers/der Fachprüferin einvernehmlich fest; der Schriftführer/die Schriftführerin kann hierbei beratend mitwirken. Einigen sie sich nicht, entscheidet nach Anhören des Prüfungsfachausschusses der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission.

(8) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsfachausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind der Name des/der Studierenden, der Beginn und das Ende der Prüfung, der Prüfungsverlauf, die Stoffgebiete, denen die Fragen entnommen wurden, sowie Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten und gegebenenfalls Hilfen, die Beratungsergebnisse und die Note der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Texten und Bearbeitungsunterlagen sind zusammen mit den Notizen des/der Studierenden der Niederschrift beizufügen.

d) Abschluss der Prüfung

§ 50 Festsetzung der Endnoten in den Prüfungsfächern

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung werden die Endnoten in den fünf Prüfungsfächern des/der Studierenden durch die Abiturprüfungskommission festgesetzt.

(2) In den Fächern Bildende Kunst und Musik gehen die Ergebnisse der fachpraktischen Prüfung in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.

(3) Wurde der/die Studierende in einem schriftlich geprüften Fach gemäß § 46 Absatz 2 auch mündlich geprüft, so wird bei der Festsetzung der Endnote des betreffenden Faches das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zweifach und das der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach

der Tabelle gemäß Anlage 8.

§ 51 Qualifikation im Abiturbereich

Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich erfüllt sind. Sie sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Endnoten in den fünf Prüfungsfächern

1. in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem E-Fach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden und
2. die Punktschme der Endnoten der fünf Prüfungsfächer mindestens 100 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt.

e) Gesamtqualifikation, Gesamtnote, Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 52 Gesamtqualifikation

(1) Die von der Abiturprüfungskommission festzustellende Gesamtqualifikation errechnet sich als Summe der Punktzahlen der

1. gemäß § 35 Absatz 3 ermittelten Punktzahl im Kursbereich und der
2. gemäß § 51 ermittelten Punktzahl im Abiturbereich.

In der Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, nämlich 600 Punkte im Kursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich.

(2) Die erreichte Punktzahl (P) der Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage 9 in eine Gesamtnote (N) umgerechnet und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ebenfalls ausgewiesen.

(3) Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Ein Studierender/Eine Studierende erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er/sie

1. in der Gesamtheit der im Kursbereich anzurechnenden Kursergebnisse mindestens 200 und
2. im Abiturbereich mindestens 100 Punkte

erreicht hat. Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilbereichen ist nicht möglich.

In allen anderen Fällen kann die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden.

§ 53 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Nach den Entscheidungen der Abiturprüfungskommission über die Erfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich und über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife teilt der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission den Studierenden die sie jeweils betreffenden Beschlüsse mit.

(2) Hat ein Studierender/eine Studierende die Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt, so gibt ihm/ihr der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission dies unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Abiturprüfungskommission bekannt.

(3) Eine Bekanntgabe von Ergebnissen in mündlichen Prüfungen sowie von Entscheidungen über die Erfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist nicht zulässig.

§ 54 Zeugnis, Latinum

(1) Ein Studierender/Eine Studierende, dem/der die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem Muster der Anlage 10. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfung am Saarland-Kolleg. Es wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und von dem Leiter/der Leiterin des Saarland-Kollegs unterschrieben und ist mit den Siegeln der Schulaufsichtsbehörde und des Saarland-Kollegs zu versehen.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 69 der GOS-VO in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, wird auf dem Zeugnis auch das Latinum ausgewiesen.

(3) Ein Studierender/Eine Studierende, dem/der die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde und der/die das Saarland-Kolleg verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß § 26 Absatz 3.

f) Besondere Bestimmungen

§ 55 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 30 Absatz 1 oder des § 56 Absatz 5 als nicht bestanden gilt, kann sie frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung und setzt eine Wiederholung der beiden letzten Halbjahre der Hauptphase voraus. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung gestatten.

§ 56 Täuschungsversuche, Verstöße gegen die Ordnung, Leistungsverweigerung

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falles

1. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden oder
2. für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhalten oder
3. von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Über die Sachverhaltsfeststellungen des/der Aufsichtsführenden über eine Täuschungshandlung, eine dazu geleistete Beihilfe oder einen Ordnungsverstoß ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 und über die zu ergreifenden

Maßnahmen trifft die Abiturprüfungskommission nach Anhören des/der Studierenden. Bis zur Entscheidung setzt der/die Studierende die Prüfung fort.

(5) Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Ablauf der Prüfung festgestellt, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einziehen. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Zeugnisausstellung (§ 54 Absatz 1 Satz 2).

(7) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so ist dieser Teil mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 57 Verschwiegenheit

Wer bei der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung mitwirkt, ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Abschnitt VIII Übertritt von Studierenden aus anderen Ländern

§ 58 Übertritt von Studierenden aus anderen Ländern

(1) Wurde eine nach den Vorschriften des betreffenden Landes in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Berechtigung zum Eintritt in ein Kolleg in dem Land, in dem sie erworben wurde, bereits in Anspruch genommen, so wird sie bei einem Wohnsitzwechsel des/der Studierenden ins Saarland nach Maßgabe der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen anerkannt.

(2) Wurde eine nach den Vorschriften des betreffenden Landes erworbene Berechtigung zum Eintritt in ein Kolleg von dem/der Studierenden noch nicht in Anspruch genommen, so ist bei einem Wohnsitzwechsel ins Saarland der Eintritt in die Einführungsphase nur nach Maßgabe dieser Verordnung möglich.

Abschnitt IX Schlussvorschriften

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Schuljahr 2008/09 in die Einführungsphase des Saarland-Kollegs eintreten.

Anlage 1 [§ 9 (1)]

Studentafel der Einführungsphase:

<i>Schriftliche Fächer</i>	<i>Wochenstunden</i>
Deutsch	4
Mathematik	5
1. Fremdsprache	5
2. Fremdsprache	4

<i>Nichtschriftliche Fächer</i>	<i>Wochenstunden</i>
Biologie	2
Chemie	2
Physik	2
Geschichte	2
Erdkunde	2
Sozialkunde	2
Bildende Kunst oder Musik	2
Religion/Allgemeine Ethik	2

34 Wochenstunden

Anlage 2 [§ 26 (2)]

Saarland-Kolleg Saarbrücken

.....
(Bezeichnung der Schule)

Halbjahreszeugnis für das Halbjahr der Hauptphase

Schuljahr:

Bezugskurs:

.....
Vorname

.....
Name

.....
Geburtsdatum

Ergebnisse

1. Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau (E)

Fach<*
Fach*

2. Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Fach<*
.....

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

.....
-------	-------	-------

Fach*		

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Fach*		

Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind

Religion/ Allgemeine Ethik*		
Seminarfach		
Fach*		

Versäumnisse: entschuldigt Stunden

unentschuldigt: Stunden

Bemerkungen:

.....

, den

Leiter/Leiterin des Saarland-Kollegs

Tutor/Tutorin

.....
Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte),
ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte),
ungenügend (00 Punkte)

Anlage 3 [§ 26 (3)]

Saarland-Kolleg Saarbrücken

.....
(Bezeichnung der Schule)

Abgangszeugnis

.....
Vorname

.....
Name

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

besuchte das Saarland-Kolleg vom bis

Er/Sie war zuletzt Studierender/Studierende des ... Halbjahres der Hauptphase.

Nachweis der Pflichtfremdsprachen

1. Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis

2. Fremdsprache von Klassenstufe bis .
 3. Fremdsprache von Klassenstufe bis .

Ergebnisse in der Hauptphase

Die beiden Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „E“ gekennzeichnet; alle übrigen Fächer sind Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau.

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Fach*	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Fach<*	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Fach*	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

4. Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind

Fach*	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Bemerkungen:

.....

, den

Schulleiter/Schulleiterin

Tutor/Tutorin

.....
 Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin

.....
 (Siegel der Schule)

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte),
 ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte),
 ungenügend (00 Punkte)

Anlage 4 [§ 27 (3)]

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

285–261	1,0	180–175	2,5
260–255	1,1	174–170	2,6
254–249	1,2	169–164	2,7
248–244	1,3	163–158	2,8
243–238	1,4	157–153	2,9
237–232	1,5	152–147	3,0
231–227	1,6	146–141	3,1
226–221	1,7	140–135	3,2
220–215	1,8	134–130	3,3
214–210	1,9	129–124	3,4
209–204	2,0	123–118	3,5
203–198	2,1	117–113	3,6
197–192	2,2	112–107	3,7
191–187	2,3	106–101	3,8
186–181	2,4	100–96	3,9
		95	4,0

Anlage 6 [§ 34 (1)] (Seite 1)

An den Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs Saarbrücken

.....
(Ort und Datum)

Betr: ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR ABITURPRÜFUNG

Bezug: § 34 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung im Saarland-Kolleg (SK-VO) in der jeweils geltenden Fassung

1. Personalien

Vorname, Name geb. am
in, eingetreten in das Saarland-Kolleg am

in die Klasse

Bezugskurs

Tutor/in

2. Prüfungsfächer der Abiturprüfung

	Fach	Kurs	Fachlehrer/in
1. Prüfungsfach, E-Fach (schriftlich)			
2. Prüfungsfach, E-Fach (schriftlich)			
3. Prüfungsfach (schriftlich)			
4. Prüfungsfach (schriftlich)			
5. Prüfungsfach (mündlich)			

3. Leistungen in der Hauptphase

Es sind einzutragen in die

– Zeile „Prüfungsfächer“:

die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 für das 1. bis 5. Prüfungsfach

– Zeile „Zahl der Kurse“:

die Zahl der in die Qualifikation im Kursbereich einzubringenden

Kurse (die Summe dieser Zeile muss 36 ergeben)

– Zeilen „1. bis 4. Halbjahr“:

alle Kursergebnisse vom 1. bis 4. Halbjahr (Kursergebnisse, die nicht in die Qualifikation im Kursbereich eingebracht werden sollen, sind einzuklammern)

– Zeile „Punktsumme“:

in jedem Fach die Punktsumme der in den Kursbereich einzubringenden Kursergebnisse

	De	Bk	Mu	En	Fr	La		Ek	Ge	Po	WL	Ma	Bi	Ch	Ph	In	Te	Re Rk	Et	Pi	SF	Σ	
Prüfungsfächer																							✘
Zahl der Kurse																							
1. Halbjahr																							
2. Halbjahr																							
3. Halbjahr																							✘
4. Halbjahr																							
Punktsumme																							

Anlage 6 [§ 34 (1)] (Seite 2)

4. Qualifikation im Kursbereich

Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich (Punktsumme aus den 36 einzubringenden Kursen, gewichtet mit dem Faktor 40/36 und gerundet)

5. Einbringen einer besonderen Lernleistung

Thema:

Bewertung der besonderen Lernleistung:

Die Bewertung soll im und Kurshalbjahr des Seminarfachs angerechnet werden.

6. Nachweis der Pflichtfremdsprachen

1. Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis .

2. Fremdsprache von Klassenstufe bis .

3. Fremdsprache von Klassenstufe bis .

7. Teilnahme am Lateinunterricht

Latein war belegt von Klassenstufe bis Klassenstufe/Kurs

letzte Note:

Latinum

kein Latinum

Ich beantrage die Zulassung zur Abiturprüfung im Jahr

....., den

.....
Unterschrift des/der Studierenden

.....
Unterschrift des Tutors/der Tutorin

Anlage 7 [§ 43]

Name, Vorname:

geboren am:

Bezugskurs:

An den Leiter/die Leiterin des Saarland-Kollegs Saarbrücken

Betrifft: Abiturprüfung

Hier: Zusätzliche mündliche Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften Fach

Bezug: SK-VO, § 43

Ich beantrage eine zusätzliche mündliche Prüfung im Fach, den

.....
Unterschrift des/der Studierenden

Anlage 8 [§ 50 (3)]

Tabelle zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung

		Punktzahl schriftliche Prüfung																
		00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
x	00	00	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	x
	01	01	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	
	02	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	
	03	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	
	04	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	
	05	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	
	06	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	
	07	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	
	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	
	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	
	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Anlage 9 [§ 52 (2)]

Tabelle zur Festsetzung der Gesamtnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) (§ 52 Absatz 2)

Die Gesamtnote (N) wird nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - P/180$ bestimmt, sofern die Punktzahl (P) der Gesamtqualifikation nicht kleiner als 300 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 822 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.

Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote
900–823	1,0	570–553	2,5
822–805	1,1	552–535	2,6
804–787	1,2	534–517	2,7
786–769	1,3	516–499	2,8
768–751	1,4	498–481	2,9
750–733	1,5	480–463	3,0
732–715	1,6	462–445	3,1
714–697	1,7	444–427	3,2
696–679	1,8	426–409	3,3
678–661	1,9	408–391	3,4
660–643	2,0	390–373	3,5
642–625	2,1	372–355	3,6
624–607	2,2	354–337	3,7
606–589	2,3	336–319	3,8
588–571	2,4	318–301	3,9
		300	4,0

Anlage 10 [§ 54 (1)] (Seite 1)

Saarland-Kolleg Saarbrücken – Einrichtung des Zweiten Bildungswegs

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Herr/Frau

.....
Name Vorname

geboren am in

ist am in das Saarland-Kolleg Saarbrücken eingetreten und hat sich nach Abschluss des Bildungsganges der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen
4. Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über den Bildungsgang und die Abiturprüfung im Saarland-Kolleg (SK-VO) vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 996) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 10 [§ 54 (1)] (Seite 2)

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für

..... Vorname Name

..... Geburtsdatum Geburtsort

Ergebnisse in der Hauptphase

Die beiden Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „E“ gekennzeichnet; alle übrigen Fächer sind Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau. Die Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Fach *	Bewertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Fach *	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Fach *	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

4. Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind*

Fach *	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Seminarfach/ besondere Lernleistung**				
Religion/ allgemeine Ethik*				

5. Besondere Lernleistung**

zugeordnet zu	Thema
Fach/Fächer	

Die Bewertung der besonderen Lernleistung ist im Rahmen der Halbjahresergebnisse des Seminarfaches mit „bL“ gekennzeichnet.

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte),

2. Fremdsprache von Klassenstufe bis .
3. Fremdsprache von Klassenstufe bis .

Herr/Frau

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Siegel des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur)

(Siegel des Saarland-Kollegs)

....., den

Vorsitzender/Vorsitzende
der Abiturprüfungskommission

Leiter/Leiterin
des Saarland-Kollegs

.....
Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin

- * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - ** Eintrag gemäß der Wahl des/der Studierenden
 - * Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Studierenden/die Studierende
 - ** Eintrag gemäß der Wahl des/der Studierenden
- 1 Die 36 Halbjahresergebnisse sind mit dem Faktor 40/36 gewichtet und gerundet.
 - 2 Punktsumme im Abiturbereich in vierfacher Wertung